

## STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-414/2016-2021

Aktenzeichen: FB 1 - Gü

Bearbeiter: Günsche, Andrea

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2020
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

Sichtvermerke	
Gez. Andrea Günsche	Gez. Udo Schöffmann, Bürgermeister

### Betreff:

Gewährung von Sitzungsgeld für virtuelle Sitzungen

### Begründung:

Der Hessische Landtag hat am 6. Mai 2020 das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Das Gesetz ist am 15. Mai 2020 verkündet worden und somit nun in Kraft. Der neue Absatz 3a in § 27 der Hessischen Gemeindeordnung lautet wie folgt:

„Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgelds, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.“

Die Regelung ist befristet bis 31. März 2021 und wird damit begründet, dass den Kommunen in der derzeitigen Ausnahmesituation, die durch die Corona-Pandemie entstanden sei, die Möglichkeit eröffnet werden solle, den Mandatsträgern angemessene Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Aufgrund der aktuellen Lage würden Sitzungen vielerorts nicht stattfinden, dennoch stünden Gemeindevertreter vielfach im Austausch via Telefon- oder Videokonferenz, ohne dass diese den Charakter einer Sitzung im Sinne von § 27 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung erfüllten. Die aufgrund der Kontaktbeschränkungen vielerorts sinnvollerweise zur notwendigen politischen Diskussion und internen Abstimmung genutzten Telefon- oder Videokontakte erfüllten nach geltendem Recht oftmals keinen Tatbestand, der die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erlaube.

Daher solle es den Kommunen gestattet werden, ihren Mandatsträgern für den seit dem 20. März 2020 entstandenen Aufwand ehrenamtlicher Kommunikation eine Entschädigung zu gewähren.

Der Magistrat hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt- und Finanzausschuss u. g. Beschluss.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gem. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Pohlheim rückwirkend ab 20. März 2020 auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) im Sinne des § 27 Absatz 3a HGO gezahlt wird.

Die Teilnahme ist in geeigneter Weise (Sitzungstag, Teilnehmer, Dauer) zu dokumentieren.